

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1888.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei.
(H. Rißhoff.)

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.	M.	Seite.
1.	1. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar 1888, die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte betreffend . . .	1
2.	2. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. März 1888, die Ausdehnung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend . . .	7
2.	3. Ministerial-Verordnung vom 9. März 1888, betreffend die Thätigkeit der der Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Gerichtsassessoren . . .	8
3.	4. Verordnung vom 23. März 1888, die Abgabe der von inländischen Gemeinden zum eigenen Bedarf der Hauswirthechaften ihrer Angehörigen aus den fürstlichen Forsten erkauften Brennholz und die Stundung der Kaufgelder betreffend . . .	9
4.	5. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juni 1888, den Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weiningen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld betreffend . . .	11
5.	6. Verordnung vom 21. Juni 1888, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 . . .	19
6.	7. Verordnung vom 30. Juni 1888, die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen betreffend . . .	21
„	8. Verordnung vom 6. Juli 1888, betreffend die Verteilung der Enteignungsbesugniß für den Erwerb des zur Herstellung der Eisenbahnlinie Arnstadt-Saalfeld erforderlichen Grundbesitzes an die königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt . . .	24
7.	9. Verordnung vom 4. Juli 1888, die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend . . .	25
„	10. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juli 1888, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend . . .	26
8.	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juli 1888, die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers vom 9. Juli 1887 betreffend . . .	29
„	12. Ministerial-Verordnung vom 3. August 1888, die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche abzuhaltenden Kirchenkollekten betreffend . . .	30
9.	13. Verordnung vom 23. August 1888, einen weiteren Nachtrag zu der Verordnung vom 26. August 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend . . .	33
„	14. Ministerial-Verordnung vom 23. August 1888, die Abgabe und Aufbewahrung von Cocain und Verbindungen desselben in Apotheken betreffend . . .	37

Stid. N.		Seite.
9. 15.	Ferordnung vom 30. August 1888, die Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1870 über die zwaugweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betreffend	37
• 16.	Ferordnung vom 31. August 1888, die Prüfungen der Kandidaten des Predigamtes betreffend	38
• 17.	Ferordnung vom 31. August 1888, den Vorbereitungsdiensft der Kandidaten der Theologie betreffend	38
• 18.	Ferordnung vom 4. September 1888, zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	40
10. 19.	Ministerial-Bekanntmachung vom 19. September 1888, betreffend die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	45
• 20.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. September 1888, die Beiträge zur Pensionklasse für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer betreffend	46
• 21.	Ferordnung vom 24. Oktober 1888, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend	46
11. 22.	Gesetz vom 11. Dezember 1888, die Landestreditkasse betreffend	47
• 23.	Ferordnung vom 12. Dezember 1888, zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1888, die Landestreditkasse betreffend	52
• 24.	Gesetz vom 11. Dezember 1888, betreffend die durch ein Auseinandersehungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten	54
• 25.	Gesetz vom 11. Dezember 1888, die Abänderung der Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 11. Dezember 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend	58
• 26.	Reskript zur revidirten Banordnung, vom 11. Dezember 1888	60
• 27.	Gesetz vom 11. Dezember 1888, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 19. Februar 1864 über die Ergänzung der Deutschen Wechselordnung	61
• 28.	Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Dezember 1888, betreffend die Verordnung vom 21. Juni 1888 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Heblaudkrankheit vom 3. Juli 1883	62
12. 29.	Ferordnung vom 19. Dezember 1888, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend	63
13. 30.	Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1888, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betreffend	65

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1888.

N. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Januar 1888.

die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. December 1887, betreffend die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte (Centralblatt für das Deutsche Reich 1887, S. 564) wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig werden in Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. December 1887 (§ 621 der Protokolle) über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen noch folgende weitere Bestimmungen getroffen, welche ebenfalls am 1. April 1888 in Kraft treten:

1) Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums durch die Ortspolizeibehörde, bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus aber durch das Landrathsamt. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde oder Dienststelle den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichen-

Passirte. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLIX.

1

Kudgegeben in Rudolstadt am 26. Februar 1888.

pässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.

2) Der Leichenpass darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister,
- b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des beamteten Arztes (Physikus) über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen,
- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einjargung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahn-Betriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen),
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichsgesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3) Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

4) In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes (Physikus) eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

*) Anm. Ein Theil sogenannter verflüchtigter Karbolsäure (Acidum carboleticum liquosactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprocentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5) Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6) Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7) Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Rudolstadt, den 6. Januar 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Sautbal, i. B.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. M. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung Folgendes beschlossen:

I. Der § 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 179) erhält nachstehende Fassung:

§ 34.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahr билет zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

E. 4. Bei der Aufgabe muß der vorschristsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpaß hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Vorbringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumgeschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Gleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigelegt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort das Vierfache dieser Frachgebühre als Konventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mitzuladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genussmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genussmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen diesbezüglich ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplan des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

II. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1888 in Kraft.

Berlin, den 14. December 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

Leichen = P. A. S.

Die nach Vorschrift eingefargte Leiche de _____ am _____ 18
 (Ort) (Todesursache) (Alter)
 zu _____ alt _____ verstorbenen _____ jährigen
 (Ehrend., Ver- und Zusatz des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)

_____ soll mittelst Eisenbahn von _____ über _____
 nach _____ zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu
 dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche _____
 (Ehrend. und Name)
 die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke
 durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und
 ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

_____ , den _____ 18 _____

(S. L.)

(Unterschrift.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1888.

Nr. II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. März 1888.

die Ausdehnung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen gegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend (Ges.-Samml. von 1874 S. 7), und in Erweiterung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 15. September 1874 (Ges.-Samml. S. 115), vom 2. Oktober 1880 (Ges.-Samml. S. 109) und vom 6. Oktober 1882 (Ges.-Samml. S. 121) wird hiermit bestimmt, daß das Submissionsverfahren bei allen im Verwaltungswege geführten Untersuchungen angewendet werden kann, welche bei dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins bezw. bei dem Fürstlichen Rent- und Steueramt zu Frankenhaußen nach den einschlagenden Bestimmungen der Landes- oder Reichsgesetze zur erstinstanzlichen Entscheidung zu bringen sind.

Rudolstadt, den 9. März 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

H. v. Holleben.

III. Ministerial-Berordnung

vom 9. März 1888,

betreffend die Thätigkeit der der Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Richtassessoren.

Es sind Bedenken darüber entstanden, ob Richtassessoren, welche der Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind (§ 3 des Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze), für befugt zu erachten seien, ohne ausdrückliche Ermächtigung des Ministeriums die Amtverrichtungen der Staatsanwaltschaft in den gerichtlichen Hauptverhandlungen wahrzunehmen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Beseitigung dieser Bedenken den gedachten Richtassessoren die Ermächtigung zur Vornahme aller derjenigen Amtverrichtungen hiermit allgemein erteilt, zu welchen die dem Ersten Staatsanwälte beigeordneten Beamten (§ 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt sind.

Rudolstadt, den 9. März 1888.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

In Vertretung:
Hauthal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1888.

N. IV. Verordnung

vom 23. März 1888.

die Abgabe der von inländischen Gemeinden zum eigenen Bedarf der Hauswirthschaften ihrer Angehörigen aus den Fürstlichen Forsten erkauften Brennholz und die Stundung der Kaufgelder betreffend.

Zu Folge der im Laufe der letzten Jahrzehnte in den Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimo** das Holzpreisregulativ für die Fürstliche Oberherrschaft vom 14. Januar 1859 — (Ges.-Samml. S. 4) — mit den zu demselben erlassenen Nachträgen hiermit aufgehoben und an Stelle desselben verordnet was folgt:

§ 1.

Aus den Fürstlichen Forsten wird auch ferner auf Verlangen an inländische Gemeinden für den Bedarf der Hauswirthschaften ihrer Angehörigen unter thunlichster Berücksichtigung des im Zweifel nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre zu berechnenden Bedürfnisses Holz auf Credit abgegeben.

Das also abgegebene Holz darf weder zum Gewerbebetriebe verwendet noch verkauft werden.

§ 2.

Die kaufenden Gemeinden haben sich zur Entrichtung der Kaufsumme für das ihnen überwiesene Holz innerhalb der ihnen bestimmten Zahlungsfristen und bei Nichterhaltung derselben zur Zahlung von Verzugszinsen protokollarisch zu verpflichten.

§ 3.

Die Creditfrist beträgt 6 Monate und beginnt regelmäßig am 1. Juli für das im ersten und am 31. December für das im zweiten Semester des laufenden Jahres erhaltene Holz.

Die Höhe des Credits wird durch Vereinbarung bestimmt, im Zweifel aber nach der fünfjährigen Durchschnittssumme des Werthes der in diesen Jahren übernommenen Hölzer bemessen.

Neuer Credit wird erst und nur dann verwilligt, wenn der Kaufpreis für die früher erhaltenen Hölzer vollständig bezahlt ist.

§ 4.

Die Fürstlichen Verwaltungs- und Forstbehörden werden ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen speciellen Bestimmungen zu erlassen.

Rudolstadt, den 23. März 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

A. v. Holleben i. Vert.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1888.

N: V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Juni 1888,

den Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten wird im Nachstehenden der Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld vom 6. Januar 1888, nachdem die Ratifikation desselben stattgefunden hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 6. Juni 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Starck.

Staatsvertrag

zwischen Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Alerhöchsthohen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Wicke,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthohen Regierungsrath Wilhelm Mohr,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchsthohen Geheimen Staatsrath Dr. Friedrich Heim,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchsthohen Regierungsrath Justus Budde,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Arnstadt oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Reudietendorf-Ritschenhausen nach Saalfeld oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Leipzig-Gera-Probstzella für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestatten der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihrer Staatsgebiete und werden Derselben das Enteignungsrecht erteilen.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in den einzelnen Staatsgebieten etwaige besondere Wünsche der betreffenden Regierungen thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Begeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Bivalnalktraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den einzelnen Landesregierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Sachsen-Meiningerische, die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäuserische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel III.

Der königlich Preussischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten gleich die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und des gesammten Betriebsmaterials in Gemäßheit der auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung im Bundesrathe beschlossenen oder noch zu beschließenden Normen für die Konstruktion und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel IV.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningerische, die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäuserische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung erklären sich für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit

verknüpfsten Vortheile — bereit, die Kosten des Grunderwerbs, und zwar eine Jede für die in Ihr Gebiet fallende Strecke insoweit zu übernehmen, als diese Kosten den auf diese Strecke nach Verhältniß der Länge derselben zu der Länge der ganzen Bahn entfallenden Antheil von 700 000 Mark, in Worten: „Sieben Hunderttausend Mark“, übersteigen, welsch letzteren Betrag die königlich Preussische Regierung zu den Gesamtkosten des Grunderwerbs zuschießt.

Artikel V.

Als Kosten des Grunderwerbs sind anzusehen alle Aufwendungen für den Erwerb des zur Herstellung der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung (Artikel III) und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie des für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderlichen oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefahr u. s. w. für nothwendig erachteten, der Enteignung unterworfenen Grundeigentums mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Insbesondere sind zu den Grunderwerbskosten auch diejenigen Aufwendungen zu rechnen, welche als Kultur- und Inkonvenienz-Entscheidigungen und zu dem Zweck zu zahlen sind, um die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben zu erwerben. Ausgeschlossen von der Anrechnung auf die Grunderwerbskosten sollen nur sein die Kosten der Vermessung und Verfeinerung des zu erwerbenden Terrains.

Der für den Grunderwerb hiernach erwachsene Aufwand, einschließlich der etwaigen Kosten des Enteignungs- oder gerichtlichen Verfahrens sind der königlich Preussischen Regierung insoweit zu erstatten, als dieselben den Betrag von 700 000 Mark übersteigen. Die Herzoglich Sachsen-Weimingsche, die fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'sche und die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung werden Ihre Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des Ihrem Antheil an den Grunderwerbskosten entsprechenden Theiles an diejenige Behörde abführen, welche Seitens der königlich Preussischen Regierung mit der Leitung des Baues der Bahn betraut werden wird. Die bauleitende Behörde soll berechtigt sein, Ratenzahlungen so oft zu beanspruchen, als die ihrerseits gemachten Vorschußzahlungen den Betrag von 10 000 Mark erreicht haben. Nach beendeter Schlußvermessung ist von der bauleitenden Behörde die Abrechnung aufzustellen und den beteiligten Regierungen

zur Anerkennung vorzulegen, welche bezüglich der Höhe der auf Grund gültlicher Vereinbarung oder im Enteignungswege gezahlten Entschädigungsbeträge nur ein rechnerisches Prüfungs-, nicht aber ein materielles Einspruchsrecht gegen die Nothwendigkeit und Angemessenheit derselben in Anspruch nehmen.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningsche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung behalten Sich vor, wegen der Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren Sich zu verständigen; die Herzoglich Sachsen-Meiningsche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Artikel VI.

Sollte die Königlich Preussische Regierung Sich nach beendeter Bauausführung zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen und Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so werden die Herzoglich Sachsen-Meiningsche, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung auch zur Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den betreffenden Landesgebieten zur Zeit Geltung haben.

Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung zur vorübergehenden Benutzung an den Preussischen Staat in den in diesem Artikel und im Artikel V bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern tritt Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VII.

Die Hohen vertragsschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahn-Verwaltung ist.

Artikel VIII.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der beteiligten Regierungen.

Artikel IX.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken in den einzelnen Staatsgebieten zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der betreffenden Landesregierung sein.

Der Herzoglich Sachsen-Meiningschen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die in Ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur königlich Preussischen Eisenbahn-Verwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum unmittelbaren gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Behörden der betreffenden Landesregierung in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Organen der Landesregierungen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel X.

Preussische Staatsangehörige, welche in den einzelnen Staatsgebieten stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung hinsichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtorganen der königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärttern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militärämter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel XI.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahn-Verwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel XII.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningsche, die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung verpflichten sich, von der Königlich Preussischen Regierung wegen der Eisenbahnunternehmung und wegen des dazu gehörigen Grund und Bodens keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung Derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XIII.

Ein Recht auf den Erwerb der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken nehmen die betheiligten Staatsregierungen, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt den einzelnen Staatsregierungen das Recht vorbehalten, die in Ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums einzelner Bahnstrecken seitens der betreffenden Landesregierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Herzoglich Sachsen-Meiningsche, die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung verpflichten sich demgemäß, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf Ihrem Gebiete belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welchem Betrieb und Verwaltung des Bahnunternehmens seitens der Königlich Preussischen Regierung übertragen wird.

Artikel XIV.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung ohne Weiteres freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XV.

Gegenwärtiger Vertrag soll allseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichne und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Januar 1888.

(gez.) Dr. Nische.	(gez.) Mohr.	(gez.) Heim.	(gez.) Budde.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1888.

Nr. VI. Verordnung

vom 21. Juni 1888.

zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichsges.-Bl. S. 149) auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Ges.-Samml. S. 35) andurch was folgt.

Einziger Artikel.

Für die Ermittlung und Feststellung der nach § 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichsges.-Bl. S. 149) zu gewährenden Entschädigungen an Besitzer von Rebplantagen finden die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 21. Juni 1872 über das Entschädigungsverfahren in Enteignungsfällen (Ges.-Samml. 1872 S. 121 und 1873 S. 26) Anwendung, dasern eine von dem Landratsdamte zu versuchende gütliche Feststellung nicht zu Stande kommt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Juni 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1888.

N. VII. **B e r o r d n u n g**

vom 30. Juni 1888.

die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen betreffend.

Nachdem die Bundesregierungen des Deutschen Reichs sich über eine gleichmäßige Behandlung der an ausländische Regierungen zu bewirkenden Mittheilung von Strafnachrichten verständigt haben, so werden die getroffenen Bestimmungen zur Beachtung Seitens der zuständigen Behörden andurch bekannt gemacht.

Staaten, an welche Strafnachrichten mitzutheilen sind.

1. In denjenigen Strafsachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, soll nach den mit den genannten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der auswärtigen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden. Eine gleiche Mittheilung ist auch dann zu erstatten, wenn die Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen § 361 Nr 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs stattgefunden hat. Die Mittheilung erfolgt mittelst Uebersendung einer Strafnachricht (vergl. Ziffer 3 und 4).
2. Mit anderen Regierungen, als denen der unter 1 bezeichneten Staaten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt. Es ist daher von der Einreichung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche

anderen Regierungen abzugeben, oder, wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergleiche Ziffer 4^b) darzulegen.

Aufstellung der Strafnachrichten.

3. Die Aufstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (Ziffer 1 und 2) ist von derjenigen Behörde, welcher die Aufstellung der für das inländische Strafregister auszufertigenden Strafnachricht obliegt (der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bez. dem Amtsrichter, Ziffer II der Verordnung vom 16. Sept. 1852, Gef.-Samml. S. 84), in der Weise zu bewirken, daß sie neben der letzteren nach demselben Formular (Strafnachricht A.) eine zweite zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt.

Das Formular ist dabei in gleicher Weise auszufüllen, wie bei der für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht, mit folgenden Maßgaben jedoch:

- a. in der Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür offen zu lassenden Raum das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen, so daß diese Spalte beispielsweise lautet:

2.
Strafnachricht (A) für das Strafregister
zu
..... (Belgien).

- b. in der Spalte 8 sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk“ die drei ersten Silben (Landgerichts) zu durchstreichen, so daß nur das Wort „Bezirk“ stehen bleibt.
- c. in der Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt und, wenn derselbe Schweizer ist zugleich der Heimathskanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath	}	Kanton
		Gemeinde

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurtheilte, welche die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Audere Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen.

- d. in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte: „Die Richtigkeit bescheinigt“ zu setzen ist, das Amtssiegel beizudrücken, welches der betreffende Beamte oder die von ihm vertretene Behörde führt.

Uebermittlung der Strafnachrichten.

4. Die Beförderung der behufs Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachricht (Ziffer 3) ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt und zwar:
- a. wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der unter 1 genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichsjustizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzusendenden Strafnachricht einfach (unter Umschlag, ohne Aufschreiben) beigelegt wird.
 - b. wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebiets geborenen Angehörigen eines der unter 1 bezeichneten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (vergleiche Ziffer 2) in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der Justizabtheilung des Ministeriums mittelst Berichts — eventuell unter Darlegung des Grundes, weshalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt —, eingereicht wird.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Rudolstadt, den 30. Juni 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Starck.

N VIII. **B e r o r d n u n g**

vom 6. Juli 1888, betreffend die Verleihung der Enteignungsbefugniß für den Erwerb des zur Herstellung der Eisenbahnlinie Arnstadt-Saalfeld erforderlichen Grundbesizes an die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. urkunden und verordnen hiermit:

Nachdem der Bau einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld nach Maßgabe des zwischen Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 6. Januar 1888, (Ges.-Samml. S. 11) durch Erlaß Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 14. Mai 1888 (Preuß. Ges.-Samml. S. 99) der königlich Preussischen Eisenbahndirektion zu Erfurt übertragen worden ist, so verleihen Wir derselben auf Grund des art. 1 des gedachten Staatsvertrags und des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen (Ges.-Samml. S. 25) das Expropriationsrecht Behufs der Erwerbung des zur Bahnanlage nöthigen Grundes und Bodens und der etwa erforderlich werdenden vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der Gesetze vom 7. Dezember 1868 (Ges.-Samml. S. 507), vom 21. Juni 1872 (Ges.-Samml. S. 121) und vom 28. März 1885 (Ges.-Samml. S. 7) und werden nach art. 19 des Gesetzes vom 7. Dezember 1868 zur Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang der zwangsweisen Abtretungen, sowie über die zu gewährenden Entschädigungen innerhalb der Grenzen der Gesetze vom 21. Juni 1872 und 28. März 1885 einen besonderen Commissar bestellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 6. Juli 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg,
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1888.

N. IX. **B e r o r d n u n g**

vom 4. Juli 1888,

die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Grund des §. 2 des Anleihegesetzes vom 21. December 1881 (Ges.-Samml. S. 81) sowie auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Zur Beschaffung der Mittel für die fortgesetzte verstärkte Tilgung der nach dem Gesetze vom 3. Februar 1873 (Ges.-Samml. S. 155) bei dem Reichsinvalidenfond aufgenommenen Anleihe (Gesetz vom 21. December 1881 — Ges.-Samml. S. 81 —) werden Rentenbriefe im Nominalbetrage von 115 000 Mark ausgegeben und zwar Serie A zu 1000 M. 115 Stück N. 101—215.

§. 2.

Diese Rentenbriefe werden mit drei einhalb vom Hundert verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. October.

§. 3.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. Juli 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.

N. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Juli 1888,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Ges.-Samml. S. 109 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 13. Juli 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Starck.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten“ betreffend, ist im Absatz IV das vorletzte Wort „genau“ zu streichen.
2. Im §. 11a, „Dringende Packetsendungen“ betreffend, sind im ersten Satz des Absatzes I die Worte „mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts“ zu streichen.
3. Im §. 12, „Postkarten“ betreffend, erhält im Absatz I der erste Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Ausgaben noch seinen Namen und Stand bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.

4. Im §. 14, „Waarenproben“ betreffend, ist am Schluß des Absatzes III Folgendes hinzuzufügen:

Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne angebracht und der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein.

Ferner ist im Absatz VIII das Wort „Flüssigkeiten“ zu streichen.

5. Im §. 16, „Postanweisungen“ betreffend, ist im Absatz VI das Wort „schriftlichen“ zu streichen.

6. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgenden Zusatz:

Im Falle der Nachsendung (§. 38) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft dajelbst eine besondere Einföngungsfrist von 7 Tagen berechnet.

7. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes XV und ebenso im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes X ist statt der Worte „an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u.“ zu setzen:

an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar u.

8. Zwischen §. 23 und §. 24 ist folgender neue Paragraph einzufügen:

§. 23a.

Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

9. Im §. 24, „Der der Einlieferung“ betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes VI die Worte „portopflichtigen Einschreibbrieffsendungen, sowie für Pakete bis 2 1/2 kg einschließlich“, zu streichen; dafür ist zu setzen:

portopflichtigen Einschreibbrieffsendungen, Pakete bis 2 1/2 kg einschließlich,

10. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, ist im Absatz VII der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:
Werden Pakete von höherem Gewicht als 2 1/2 Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

11. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist hinter dem ersten Satz im Absatz I Folgendes einzuschalten:
Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung u. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im nachfolgenden Absatz III in Anwendung.

12. Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhält der Absatz II folgenden Wortlaut:

II Bei Paketen, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Berlin W., den 4. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

Zu Betretung:
von Stephan.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1888.

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Juli 1888,

die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers vom
9. Juli 1887 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, (S. 308 des Reichsgesetzblattes 1887) und im Anschluß an die Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes zu diesem Gesetze (Centralblatt für das Deutsche Reich 1888 S. 268 ff.) wird zur weiteren Ausführung desselben in der Unterherrschaft des Fürstenthums Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Wo in dem Reichsgesetze vom 9. Juli 1887 und in den Ausführungs-Bestimmungen zu demselben die „Directivbehörde“ genannt wird, ist hierunter die Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums zu verstehen.
- Außerdem stehen der Finanzabtheilung diejenigen Funktionen zu, welche nach den §§. 11 letzter Absatz, 12, 15, 80 alin. 2, 81, 89 alin. 2 und 97 der Ausführungs-Bestimmungen den Hauptämtern zugewiesen sind.
2. Die im Uebrigen in den Ausführungs-Bestimmungen dem Hauptamte übertragenen Zuständigkeiten und Funktionen werden dem Bezirks-Obersteuercontroleur und in den Fällen des §. 51 und 59 der „Bestimmungen“ der Bezirkssteuerstelle in Gemeinschaft mit dem Bezirks-Obersteuercontroleur zugewiesen.
3. Zur Vornahme der durch die Verbrauchsabgabe bedingten steuerlichen Abfertigungen (insbesonders beim Eingang von Zucker in die Zuckerrabrik, bei

der Aufnahme oder Entnahme von Zucker in das Fabriklager oder aus demselben, beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik v. v.) ist das Fürstliche Rent- und Steueramt zu Frankenhäusen als Zuckersteuerstelle (§. 2 der Ausführend-Bestimmungen) zuständig.

Rudolstadt, den 23. Juli 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Starck.

XII. Ministerial-Berordnung

vom 3. August 1888,

die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche abzuhaltenden Kirchenkollekten betreffend.

Da im Interesse der kirchlichen Ordnung eine einheitliche Festsetzung der Tage, an welchen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche die herkömmlichen Kirchenkollekten abzuhalten sind, erwünscht erscheint, so verordnen wir mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten was folgt:

§. 1.

Es sollen folgende allgemeine Kirchenkollekten in allen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche alljährlich und zwar an den nachbenannten Tagen durch Ausstellung der Opferbecken an den Kirchthüren veranstaltet werden:

1. Für die Heidenmission:
am Epiphaniaöfeste.
2. Für die Debraßigung zum Besten der Erziehung verwahrloster Kinder:
am Tage der Konfirmation.
3. Für die Bibekasse:
am zweiten Oßertage.
4. Für die innere Mission im allgemeinen:
am zweiten Pfingsttage.
5. Für den Gustav-Adolf-Verein:
am Reformationöfeste.

6. Für die kirchliche Versorgung der ausgewanderten evangelischen Deutschen:
am Bußtage.

7. Für die Waisenkasse:
am zweiten Weihnachtstage und außerdem an drei beliebig zu wählenden
Trinitatissonntagen.

§. 2.

Das Stattfinden dieser Kirchenkollekten ist jedesmal an dem Sonntage zuvor, sowie an dem Tage der Einsammlung selbst, nach der Predigt, den Gemeinden mit einigen empfehlenden Worten bekannt zu machen, und hat ebensowohl in den Haupt- als wie in den Neben-Gottesdiensten zu geschehen.

§. 3.

Der Ertrag der Sammlungen ist von den Pfarrern zunächst an die Superintendenten einzusenden, und zwar an den von denselben zu bestimmenden Terminen. Von da sind die eingegangenen Kollektengelder zweimal im Jahre, und zwar am 15. Januar und am 15. Juli an uns abzuliefern.

Rudolstadt, den 3. August 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung für Kirchen- und Schulachen.
von Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1888.

N. XIII. Verordnung

vom 23. August 1888.

einen weiteren Nachtrag zu der Verordnung vom 26. August 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Folge des Bundesrathesbeschlusses vom 5. Juli 1888 hinsichtlich der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen gelten die unten folgenden Zusatzvorschriften zu den Bestimmungen der Verordnung vom 26. August 1879, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung ohne militärische Begleitung sind die vorerwähnten Bestimmungen mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschristsgemäße Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt. Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§. 1 und 2.

- a. Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich nur auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefährklasse gehörig“ bezeichnet sind, (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März 1888 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 106) sowie auf alle von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe.

Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeugen oder auf Kriegsschiffen verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingang gedachten Bestimmungen.

- b. Wagenführer, Reiter oder andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeifahren beziehungsweise reiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungehäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

II. Versendung auf Landwegen.

Zu §. 4.

- a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoskörper mit sichern-

dem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

- b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttelt zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

Zu §. 5.

Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 6.

- a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbindern ersetzt werden.
- b. Zwischen die Kassen mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §. 10.

Jedem Landrathsdamte, durch dessen Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschrouten und die Größe der Sendung mitzutheilen. Das Landrathsdamt hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg. beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen

innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht erscheint, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendorts zur Visirung bedarf es nicht.

Zu §. 12.

- a. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen in schnellerer Ganganart zu reiten.
- b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen ganz ausweichen.
- c. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen, nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 16.

Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu §. 5 entsprechend zu berücksichtigen.

Die Verordnung vom 20. November 1885 zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte (Gesetz-Samml. S. 73) wird hierdurch aufgehoben.

Rudolstadt, den 23. August 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Starck.

XIV. Ministerial-Berordnung

vom 23. August 1888,

die Abgabe und Aufbewahrung von Cocain und Verbindungen desselben in Apotheken betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit verordnet, was folgt:

Die Abgabe von Cocain und Präparaten, welche Cocain enthalten, unterliegt den Vorschriften der Apothekerordnung vom 27. Januar 1841 (Gesetz-Samml. S. 46), insbesondere der §§. 16, 18, 67 und 68 über den Handel mit Giften. Die Aufbewahrung dieser Substanzen hat unter den in Tabelle C. der Pharmacopoea germanica ausgezeichneten Arzneimitteln stattzufinden.

Nudolstadt, den 23. August 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Stark.

№ XV. B e r o r d n u n g

vom 30. August 1888,

die Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1879 über die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird bezüglich der Kosten für die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Bestimmungen im §. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. 1880 S. 1), wonach der Unterricht für die zu Unterweisenden unentgeltlich sein soll, wird aufgehoben.

§. 2.

Fortan haben die von dem Landrathsamte zugelassenen Bewerber die Kosten für ihre theoretische und praktische Ausbildung in der Trichinen- und Finnenschau (Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Januar 1881) selbst zu tragen.

§. 3.

Für die Prüfung und Ausstellung des Befähigungsczeugnisses ist an den Bezirkshauptstud., sofern nicht dieser den Unterricht ertheilt und dafür ein Honorar erhalten hat, eine Gebühr von 3 Mark im Voraus zu entrichten.

Mudolstadt, den 30. August 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

XVI. Verordnung

vom 31. August 1888,

die Prüfungen der Kandidaten des Predigamtcs betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die Bestimmung in § 10 Ziffer 6 der Verordnung vom 27. April 1853 über die Prüfungen der Kandidaten des Predigamtcs pp. (Gef. S. S. 103) dahin abgeändert, daß der von den Kandidaten des Predigamtcs bei ihrer Anmeldung zur ersten Prüfung einzureichende Lebenslauf nicht mehr in lateinischer, sondern in deutscher Sprache geschrieben sein muß.

Mudolstadt, den 31. August 1888.

Der Fürstliche Kirchenrath.
Pauthal.

№ XVII. Verordnung

vom 31. August 1888,

den Vorbereitungsdiensl der Kandidaten der Theologie betreffend.

Von dem Wunsche geleitet, der Vorbereitung der Kandidaten der Theologie für das Pfarramt nach Abschluß der Universitätsstudien eine größere Fürsorge zu widmen und eine angemessene Verwendung derselben vor ihrer Anstellung im Dienste der Landeskirche sicher zu stellen, verordnen wir mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten andurch was folgt:

§. 1.

Die Kandidaten der Theologie haben vor ihrer definitiven Anstellung innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche einen Vorbereitungsdienst durchzumachen, dessen regelmäßige Dauer auf drei Jahre festgesetzt wird.

§. 2.

Während dieses Vorbereitungsdienstes werden die Kandidaten zunächst als Hilfsprediger älteren bewährten Geistlichen beigeordnet, um von diesen in die einzelnen Zweige der geistlichen Amtsthätigkeit eingeführt zu werden. Später wird ihnen sodann eine selbständigere Stellung, als Pfarrvikare angewiesen, in welcher sie die pfarramtlichen Geschäfte in ihrem vollen Umfange unter specieller Beaufsichtigung des Epchoren oder eines anderen Geistlichen zu besorgen haben.

§. 3.

Ein Theil des Vorbereitungsdienstes kann mit unserer Genehmigung vor der zweiten theologischen Prüfung zurückgelegt werden. Denjenigen Kandidaten, welche anderweitig (Besuch eines Predigerseminars, Lehrthätigkeit, Dienst der inneren Mission) eine praktische Vorschule für ihren künftigen Beruf gehabt haben und ihre Tüchtigkeit zum geistlichen Amte nachweisen, kann der Vorbereitungsdienst ganz oder theilweise erlassen werden.

§. 4.

Die Kandidaten haben in allen auf ihren Dienst bezüglichen Anordnungen denjenigen Geistlichen, denen sie unterstellt sind, gewissenhaft Folge zu leisten und auch hinsichtlich ihrer auserdienstlichen Führung die Belehrungen, welche ihnen gegeben werden zu beachten. (conf. Verordnung vom 27. April 1853, §. 22.)

§. 5.

Während des Vorbereitungsdienstes werden die Hilfsprediger und Pfarrvikare eine Remuneration erhalten, deren Höhe in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden wird.

§. 6.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Kandidaten und ihre Fortbildung in der Zeit, in welcher sie in dem regelmäßigen Vorbereitungsdienste innerhalb der Landeskirche nicht beschäftigt sind, wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 27. April 1853, §§. 21—25 (B. G. S. 67 sq.) verwiesen.

N u d o l f s t a d t, den 31. August 1888.

Der Fürstliche Kirchenrath.
S a u t h a l.

№ XVIII. Verordnung

vom 4. September 1888

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Auf Grund der §§. 50, 51 und 53 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird mit höchstlandesherrlicher Genehmigung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Sitz des für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft des Fürstenthums zu errichtenden Schiedsgerichts ist die Stadt Rudolfsstadt.

§. 2.

Die Wahl der nach § 51 Abs. 4 und 6 des angeführten Reichsgesetzes aus dem Arbeiterstande zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter erfolgt nach Maßgabe des unter A beigefügten Wahlregulativa.

§. 3.

Das Wahlverfahren wird durch einen vom Ministerium aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu ernennenden Beauftragten geleitet. Der Name dieses Beamten wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Die nach §. 2 dieser Verordnung gewählten Schiedsgerichtsbisitzer und ihre Stellvertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Leiter des Wahlverfahrens benachrichtigt. Sie haben demselben eine etwaige Ablehnung unter Angabe der Gründe innerhalb 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gilt. Erfolgt eine Ablehnung innerhalb der festgesetzten Frist, und erkennt der Leiter der Wahl die Ablehnung nach §. 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes als begründet an, so hat er sofort eine Nachwahl unter Beobachtung der für die erste Wahl maßgebenden Vorschriften zu veranlassen. Anderenfalls hat er den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und, wenn derselbe trotzdem bei seiner Ablehnung beharrt, dem Ministerium zur weiteren Veranlassung gemäß §. 53 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes Bericht zu erstatten.

§. 5.

Nach Beendigung des Wahlverfahrens hat der Leiter der Wahl die Namen, Stand, Beruf und Wohnort der Gewählten dem Ministerium anzuzeigen.

§. 6.

Die nach §. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes erstmalig ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter werden bei dem ersten Zusammentreten des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden, nöthigenfalls auch in Abwesenheit der übrigen Mitglieder durch den Vorsitzenden allein, unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgelöst.
Mudolstadt, den 4. September 1888.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Stark.

A.

Wahlregulativ.

§. 1.

Der mit der Leitung der Wahl Beauftragte hat die Zahl der im Bezirke der Berufsgenossenschaft befindlichen wahlberechtigten Orts- und Betriebs-Krankenkassen und der jeder derselben angehörigen nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 versicherungspflichtigen und in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigten Kassenmitglieder zu ermitteln und jeder dieser Kassen einen Stimmzettel nach dem unten beigefügten Formulare, nach vorgängiger Ausfüllung der Rubriken: „Berufsgenossenschaft“, „Wahlberechtigte Kasse“ und „Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder“, mittelst eingeschriebenen Briefes zuzufertigen.

§. 2.

Sogleich nach Empfang dieses Stimmzettels beruft der Vorsitzende des Kassenvorstandes nach der für die betreffende Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes, mit Ausschluß der Arbeitgeber, zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§. 3.

Die nach §. 2 dieses Regulativs berufenen und erschienenen Vorstandmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zuname ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, unter Benutzung des Vordruckes in den Stimmzettel einzutragen. Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

- a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind,
- b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen sei, ihre Stimme gegeben habe,
- c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 122) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen seien, welche sich im Besiß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 4.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang des Stimmzettels ist derselbe portofrei an den Beauftragten zurückzusenden.

§. 5.

Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf Nichtwählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Beauftragte.

§. 6.

Der Beauftragte stellt binnen längstens 2 Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 4 dieses Regulativs) aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebnis fest.

§. 7.

Ist in dem Bezirk der Berufsgenossenschaft nur eine nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse vorhanden, so gelten die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Beisitzer und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als gewählte Beisitzer und Stellvertreter des Schiedsgerichts.

Wird der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig erklärt, oder sind die Bezeichneten, oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach der Vorschrift in §. 53 Abs. 4 des Reichsgesetzes zu verfahren.

§. 8.

Sind in dem Bezirk der Berufsgenossenschaft mehrere nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittlung des Wahlergebnisses Folgendes:

Es zählen der gültige Stimmzettel resp. die gültigen Stimmen einer Kasse, welcher bis zu 100 in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach §. 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige Personen angehören, einfach, einer Kasse, welcher mehr als 100 und bis zu 500 solcher Personen angehören, doppelt, einer Kasse, welcher mehr als 500 und bis zu 1000 solcher Personen angehören, dreifach, einer Kasse, welcher über 1000 solcher Personen angehören, vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswertes der Stimmen wird zunächst aus sämtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisizers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt hat. Derselbe gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittlung findet der Reihe nach für den zweiten Beisizer und für jeden der Stellvertreter statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittlung bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten hat, eventuell entscheidet das Loos.

§. 9.

Der Beauftragte hat über die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers ein Protocoll aufzunehmen, aus welchem der Name und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort der gewählten Beisizer und Stellvertreter zu ersehen sind.

§. 10.

Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach §. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 11.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahl beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern des Schiedsgerichts und 4 Stellvertretern seitens der nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen.

Berufsgenossenschaft:

Wahlberechtigte Kasse:

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder:

Die unterzeichneten Kassen-Vorstandsmitglieder wählen:

Zu Beisitzern.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1) | 2) |
| Beschäftigt im Betriebe des | Beschäftigt im Betriebe des |
| in | in |

Zu ersten Stellvertretern

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1) | 2) |
| Beschäftigt im Betriebe des | Beschäftigt im Betriebe des |
| in | in |

Zu zweiten Stellvertretern

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1) | 2) |
| Beschäftigt im Betriebe des | Beschäftigt im Betriebe des |
| in | in |

Bescheinigung.

(Es wird hierdurch bescheinigt:

- daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und der Stellvertreter eingeladen worden sind;
- daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen ist, ihre Stimme gegeben hat;
- daß die Gewählten großjährig, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen sind, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.)

Unterschrift der Wähler.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1888.

N. XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. September 1888.

betreffend die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren
auf Eisenbahnen.

Die Bundesregierungen des Deutschen Reiches haben Sich über eine Abänderung der in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. November 1887 enthaltenen Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen dahin verständigt, daß in Zukunft eine vorgängige thierärztliche Untersuchung nur für die nach den eigentlichen Exporthäfen bestimmten Eisenbahntransporte von Wiederkäuern und Schweinen zu fordern ist. Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres. Die Ministerialbekanntmachung vom 23. December 1887 (Gef. S. S. 87) wird dementsprechend hiermit abgeändert.

Rudolstadt, den 19. September 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Gauthal
i. B.

N. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. September 1888,

die Beiträge zur Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der
Volkschullehrer betreffend.

Die Mitglieder der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Volkschullehrer des Fürstenthums haben in der Absicht, eine angemessene Erhöhung der von der Kasse zu gewährenden Wittwen- und Waisenspensionen herbeizuführen, auf Grund des §. 16, b des Statuts vom $\frac{9. \text{Septbr. } 1881}{20. \text{März } 1885}$ (Ges. S. 1881 S. 51 und 1885 S. 27.) in der diesjährigen Generalversammlung beschlossen, die von den Mitgliedern der Kasse nach §. 4 des Statuts zu zahlenden Jahresbeiträge um ein Viertel zu erhöhen. Wir bringen diese Aenderung des Statuts mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe von uns genehmigt worden ist und mit dem 1. Januar 1889 in Wirksamkeit tritt.

Rudolstadt, den 20. September 1888.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium Abtheil. f. Kirchen- u. Schulwesen.
Hautbal.

N. XXI. Verordnung,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend, vom 24. Oktober 1888.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 13. November d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Oktober 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1888.

N^o. XXII. Gesetz

vom 11. Dezember 1888,
die Landeskreditkasse betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Landeskreditkasse einer weiteren Revision unterziehen lassen und verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags unter Aufhebung des Gesetzes vom 30. Mai 1874, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. November 1855 über die Einrichtung einer Landeskreditkasse (Gesetz-Samml. Seite 41), was folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Landeskreditkasse, welche den Zweck hat, den Kreditverkehr, insbesondere den Realkredit im Lande zu fördern, ist eine Staatsanstalt. Sie steht unter der Garantie des Staates, genießt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Rudolstadt.

§. 2.

Verwaltung.

Die Landeskreditkasse wird durch eine staatliche Behörde, „den Vorstand der Landeskreditkasse,“ verwaltet, welche unmittelbar unter dem Ministerium steht. Dasselbe bestimmt die innere Einrichtung dieser Behörde, sowie die Zahl ihrer Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den bestehenden Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Dem Landtage steht über die Verwaltung der Landeskreditkasse die gleiche Controle zu, wie hinsichtlich der Verwaltung der Staatseinkünfte.

§. 3.

Reservefond.

Die Ueberschüsse der Landeskreditkasse, soweit sie nicht zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Ansammlung eines Reservefonds dienen, fließen in die Hauptlandeskasse.

Der Reservefond beträgt mindestens zwei Prozent der ausgenommenen Kapitalien.

§. 4.

Kapitalaufnahme.

Die Landeskreditkasse ist berechtigt, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel

- 1) Gelder gegen Ausgabe unkündbarer, auf den Inhaber lautender Schuldscheine verzinslich aufzunehmen,
- 2) verzinsliche Vorschüsse aus der Hauptlandeskasse zu entnehmen,
- 3) vormundschaftliche Gelder auf Kündigung verzinslich anzunehmen.

Diese Aufnahmen müssen durch den Betrag der von der Kasse gewährten Darlehen gedeckt werden.

§. 5.

Das Ministerium bestimmt den Zinsfuß für die in §. 4 erwähnten Gelder und für die unkündbaren Kapitalanleihen, seiner Anordnung unterliegen die Festsetzung der Zinstermine und die Rückzahlung durch Rückkauf oder durch Verloosung der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine.

Die Vorschriften der §§. 3—5, 7 Abs. 2, 8—10 des Gesetzes vom 15. August 1873, die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend (Gesetz-Samml. Seite 85), finden auch auf die Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Anwendung. Wo dieses Gesetz von der Staatskasse spricht, tritt die Landeskreditkasse ein.

§. 6.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftlosklärung vernichteter oder sonst abhanden gekommener Schuldscheine (§§. 837—850 der Civilprozeßordnung) ist das Amtsgericht in Rudolfsbad zuständig.

§. 7.

Kapitalverleihung.

Die Landeskreditkasse gewährt Darlehen

- 1) gegen Verpfändung inländischer Grundbesitzungen;
- 2) gegen Verpfändung hypothekarischer Forderungen, welche der Sicherheit unter 1 entsprechen;
- 3) gegen faufpfändliche Hinterlegung von Staats- und anderen öffentlichen Werthpapieren nach Maßgabe der vom Ministerium zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen, jedoch nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Tageskurses und höchstens auf die Dauer von sechs Monaten;
- 4) gegen bloße Schuldverschreibungen an inländische Gemeinden, insofern die Darlehensaufnahme nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgt;
- 5) auf Grund von Ablösungsverträgen über Grundabgaben. Die von der Landeskreditkasse gewährten bez. übernommenen Ablösungskapitalien und die davon zu entrichtenden Zins- und Tilgungsgewinnen sind von Zeit der Bestätigung der Ablösungsverträge auf dem bis dahin verpflichteten Grundbesitz und in dem übrigen Vermögen des Belasteten ebenso versichert und bevorzugt, wie es die abgelassenen Lasten selbst waren.

Im Falle unter 1 dürfen liegende Grundstücke bis zu $\frac{2}{3}$, Gebäude in Städten bis zu $\frac{1}{2}$, auf dem Lande aber nur bis zu $\frac{1}{3}$ ihres Wertes beliehen werden. Die Gebäude müssen außerdem gegen Feuergefahr während der ganzen Dauer des Schuldverhältnisses genügend versichert sein. Darlehen auf industrielle Etablissements und auf Fabrikgebäude dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums bewilligt werden.

Wenn im Falle unter 3 der Schuldner mit Rückzahlung des Kapitals und Berichtigung der Zinsen im Verzuge bleibt, so ist die Landeskreditkasse ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere auf Kosten des Schuldners bis auf Höhe der Forderung außergerichtlich verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen des Kapitals und der Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

§. 8.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums kann in einzelnen besonders gestalteten Fällen, in denen den Vorschriften des §. 7 nicht vollständig und genau entsprochen wird, eine andere Sicherstellung angenommen werden, wenn die besondere Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Darlehensnehmers nachge-

wiesen ist und die von ihm dargebotene Sicherstellung die Kasse in den ungefähreten Bezug der Zinsen beziehungsweise der Tilgungsrente bis zum vollständigen Abtrage des Kapitals setzt.

Mit gleicher Genehmigung können der Staatskasse zur Hebung der Landwirthschaft auf den fürstlichen Domainen verzinsliche Vorschüsse aus der Landeskreditkasse gewährt werden.

§. 9.

Zinssatz.

Der Zinssatz für die Darlehen aus der Landeskreditkasse wird durch das Ministerium festgesetzt. Für Darlehen mit kurzer Rückzahlungsfrist (§. 7 Ziffer 3) unterliegt derselbe für jeden einzelnen Fall der besonderen Vereinbarung mit dem Schuldner.

§. 10.

Kündigung und Rententilgung.

Die Darlehen, welche die Landeskreditkasse gewährt, unterliegen in der Regel einer beiderseitigen, vertragsmäßig festzustellenden Kündigungsfrist, welche sechs Monate nicht übersteigen soll.

Die Landeskreditkasse kann jedoch auch Darlehen gewähren, welche nach einem im Voraus festgestellten Tilgungsplane rückzahlbar sind und von ihr nur in den Fällen des §. 11 gekündigt werden können. Die Tilgungsrente wird durch Vereinbarung mit dem Schuldner festgesetzt, soll aber mindestens ein Prozent des Darlehens betragen. Der Betrag der gezahlten Tilgungsrenten, sowie der durch die fortschreitende Tilgung sich ergebende Ueberschuß an den Zinsen wird am Schlusse des betreffenden Tilgungsjahres von dem Betrage der Schuld abgeschrieben.

§. 11.

Darlehen, welche unter der Bedingung einer Rententilgung aufgenommen werden, können den Schuldnern nur gekündigt werden,

- 1) wenn die vertragsmäßigen Zinsen und Tilgungsbeträge nicht innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstermine berichtigt sind,
- 2) wenn das bestellte Unterpfand in Folge eingetretener Werthminderung nicht mehr die genügende Sicherheit bietet oder sonst Zweifel hinsichtlich der Sicherheit des Darlehens eintreten.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Dem Schuldner steht das unbeschränkte Recht der Kündigung zu, nur muß dieselbe binnen gleicher Frist erfolgen.

§. 12.

Verwilligte Darlehen können ohne Weiteres resp. ohne daß eine Kündigung vorausgegangen hat, zurückgefordert werden,

- 1) wenn der Schuldner in Konkurs geräth oder auch nur die Zahlungen einstellt,
- 2) wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung über das verpfändete Grundstück oder einen Theil desselben verhängt oder auch nur ein solches Verfahren eingeleitet ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit der Hypothek bestritten wird,
- 3) wenn die vertragmäßige Versicherung der belichenen Gebäude gegen Feueregefahr nicht fortgesetzt wird.

§. 13.

Verfahren gegen Restanten.

Bleibt der Schuldner mit Zinsen bez. Zins- und Tilgungsrenten im Rückstande, so erhöht sich der Zinsfuß für den versäumten Termin bei einer Dauer des Verzugs von länger als ein Monat um $\frac{1}{2}$ Procent des ursprünglichen Darlehensbetrags.

Die Beitreibung rückständiger Zinsen bez. Zins- und Tilgungsrenten erfolgt im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens (Gesetz vom 29. Juni 1883 — Gesetz-Samml. Seite 77 —).

§. 14.

Mit Genehmigung des Ministeriums ist der Landekreditkasse gestattet, verfügbare Kassenbestände, zu deren Ausleihung sich voraussichtlich in nächster Zeit keine Gelegenheit finden wird, bei Bankhäusern und Bankinstituten gegen genügende Sicherheitsbestellung verzinslich anzulegen oder dafür solche Werthpapiere anzukaufen, welche vom Ministerium auf Grund des §. 7 Nr. 3 bestimmt worden sind.

§. 15.

Vorstehendes Gesetz tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 11. Dezember 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.

Nr. XXIII. Verordnung

vom 12. Dezember 1888,

zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1888, die Landes-
kreditkasse betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1888, die Landeskreditkasse betreffend, bestimmt, was folgt:

1) Der Vorstand der Landeskreditkasse besteht aus zwei Mitgliedern.

Dem ersten Vorstandsbeamten steht die Geschäftsleitung zu.

2) Alle Beschlüsse des Vorstandes der Landeskreditkasse sind im Entwurfe von beiden Vorstandsbeamten zu zeichnen. Urkunden, insbesondere Schuldscheine (§. 4 des Gesetzes) werden von beiden Beamten, alle übrigen Ausfertigungen von dem geschäftsleitenden Vorstandsbeamten vollzogen.

3) Bei Meinungsverschiedenheiten der Vorstandsbeamten ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

4) Die Kassenverwaltung und Rechnungsführung der Landeskreditkasse wird bis auf Weiteres der Hauptlandeskasse übertragen.

Das Verhältnis der Hauptlandeskasse zu den Rent- und Steuerämtern, sowie zu anderen Spezialkassen regelt sich auch hinsichtlich der Kassengeschäfte der Landeskreditkasse nach den Bestimmungen der Dienstsanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen vom 23. Juli 1860 (Gesetz-Samml. Seite 46).

5) Die unkündbaren, auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Landeskreditkasse werden in Stücken zu 1000 Mark, 500 Mark und 200 Mark ausgegeben.

Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember.

Die fälligen Zinscheine werden von allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Landeskreditkasse zum Nennwerthe eingelöst.

6) Gesuche um Darlehen aus der Landeskreditkasse gegen Hypothekenbestellung sind in der Regel bei dem Gemeindevorstande anzubringen und in diesem Falle in folgender Weise zu behandeln:

a) Der Darlehnsucher hat dem Gemeindevorstande Katasterauszüge aus den Grundsteuermutterrollen bezw. Gebäudesteuerrollen über die unterpfändlich einzusetzenden Grundstücke in doppelten Exemplaren nebst Lage und den erforderlichen Erwerbssurkunden zu übergeben. Sollen Gebäude verpfändet

werden, so ist zugleich der Brandversicherungsschein beizubringen. Sind die Gebäude bei der Magdeburger Landfeuer-Societät versichert, so genügt ein Auszug aus dem Brandkataster.

- b) Der Gemeindevorstand hat das Darlehnsgefuch unter Benennung eines von den Landrathsdämtern zu beziehenden Formulars zu Protokoll zu nehmen, dasselbe durch Beantwortung der auf der Rückseite des Formulars vorge-druckten Fragen zu begutachten und alsdann sämmtliche Unterlagen an das zuständige Landrathsamt portofrei einzusenden. Die hierbei erwachsenden Portos und sonstige Verläge hat sich der Gemeindevorstand von dem Darlehnsucher unmittelbar erstatten zu lassen.
- c) Das Landrathsamt hat die Unterlagen zu prüfen, für etwa nöthige Ergänzungen zu sorgen und sodann das Gefuch nebst Anlagen und eigener gutachtlicher Aeußerung unter der Bezeichnung als portopflichtige Dienstsache an den Vorstand der Landeskreditkaffe weiterzugeben.
- d) Nach etwa erforderlichen Zwischenerörterungen hat der Vorstand der Landeskreditkaffe den Darlehnsucher unmittelbar zu beschiden und im Gewährungsfalle zugleich das betreffende Amtsgericht wegen der Hypothekenbestellung zu benachrichtigen.

Im Falle der Ablehnung des Gefuchs brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

- e) Die Auszahlung des Darlehns darf in der Regel erst nach Eingang des Hypothekenscheins und im Falle der Verpfändung von Gebäuden erst nach Beibringung eines Hypotheken-Sicherungsscheins der betreffenden Feuer-versicherungs-Anstalt erfolgen.
- f) Die entstehenden Verläge treffen den Darlehnsucher, gleichviel ob das Darlehnsgefuch zu Stande kommt oder nicht. Sie unterliegen der Einziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1883, betreffend das Verwaltungs-Zwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. Seite 77).

7) Die Landrathsdämter und Gemeindevorstände sind zur strengsten Prüfung und unumwundensten Begutachtung der Darlehnsgefuche, insbesondere der Tugen verpflichtet. Sie haben auch nach Gewähr von Darlehen aus der Landeskreditkaffe

dem Vorlande derselben auf Anfragen über die Wirtschaftsführung der Schuldner, den Zustand der Pfandgrundstücke und sonstige die Sicherheit der Darlehen betreffende Umstände Auskunft zu erteilen.

Rudolstadt, den 12. Dezember 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

N. XXIV. Gesetz,

vom 11. December 1888,

betreffend die durch ein Auseinandersehungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Regelung der Vertretung und Verwaltung der durch ein Auseinandersehungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die Vertretung und Verwaltung der durch ein Auseinandersehungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, als Wege, Tristen, Gräben, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche, Flächdrösten und Ähnliches, steht dem Vorlande derjenigen Gemeinde (Vertreter des Gutsbezirks) zu, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Anlage sich befindet.

Liegen die gemeinschaftlichen Anlagen in verschiedenen Gemeindebezirken oder in verschiedenen Gemeindebezirken und Gutsbezirken, so kann die Vertretung und Verwaltung auf Antrag durch das Ministerium dem am meisten beteiligten Gemeindevorstand (Vertreter des Gutsbezirks) übertragen werden.

Wenn das Interesse der zu vertretenden Gesamtheit dem Interesse der Gemeinde (des Gutsbezirks) oder des Gemeindevorstandes (Vertreters des Gutsbezirks) entgegensteht, oder wenn die Interessen verschiedener, besonders zu vertretender Ge-

sammtheiten einander entgegenstehen, oder wenn aus anderen Gründen die Bestellung eines besonderen Vertreters oder Verwalters zweckmäßig erscheint, so kann das Ministerium statt des Gemeindevorstandes (Vertreters des Gutsbezirks) mit dessen Nechten einen besonderen Vertreter oder Verwalter bestellen, falls ein dahin gehender Antrag gestellt ist.

Die Gesamtheit der Beteiligten, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes vertreten ist, kann als solche klagen und verklagt werden.

§. 2.

Die Vertretung und Verwaltung wird nach den für die Gemeindeangelegenheiten bestehenden Vorschriften geführt; auch gelten dieselben bezüglich des Oberaufsichtsrechts des Staates und der Ansechtbarkeit erteilter Entscheidung durch Berufung an die höhere Instanz.

Der Vertreter und Verwalter hat insbesondere für die Ausführung der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten durch die Verpflichteten zu sorgen.

Ist im Auseinanderetzungsverfahren ein Beitragsverhältniß für die Verteilung der aufzuwendenden Kosten nicht festgesetzt, so liegt die Unterhaltung den Beteiligten nach Verhältniß ihrer Theilmahmerechte ob. Soweit letztere aus dem Separations-Rezeffe nicht klar hervorgehen, haben die Beteiligten nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrags ihrer bei der Auseinanderetzung ausgewiesenen Landabfindungen beizutragen. Nach demselben Verhältniß ist der auf eine zerstückelte Landabfindung fallende Beitrag von den Besitzern der Trennstücke aufzubringen.

Ist die Unterhaltung von den Beteiligten gemeinschaftlich oder in der Weise zu bewirken, daß jeder Beteiligte die an seine Grundstücke anstoßenden oder sonst bestimmten Theile der Anlagen zu unterhalten hat, so bedarf es einer Aufforderung an den einzelnen Beteiligten, seiner Unterhaltungspflicht nachzukommen, nicht. Es genügt eine in ordtüblicher Weise bekannt zu machenden öffentlichen Aufforderung.

Dem Vertreter und Verwalter kann durch das Landrathsdamt neben dem Erfah der baaren Auslagen eine der Mühewaltung entsprechende Entschädigung festgesetzt werden, welche nach den vorstehenden Grundsätzen aus gemeinschaftlichen Mitteln zu zahlen ist.

§. 3.

Zu jeder Verfügung über die Substanz der durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Anlagen gehört die Genehmigung des zustän-

digen Landrathsamts. In dem Falle des §. 1 Absatz 2 ist das dem bestellten Vertreter vorgesehnte Landrathsamtsamt zuständig.

Anträge, deren Unzulässigkeit sich bei ihrer Prüfung ohne Weiteres ergibt, sind vom Landrathsamte zurückzuweisen. Ist der Antrag an sich zulässig, so hat das Landrathsamtsamt ein Aufgebot zu erlassen, in welchem die Betheiligten aufgefordert werden, ihre etwaigen Einsprüche und Einwendungen gegen die beabsichtigte Verfügung innerhalb einer ausschließlichen Frist von vier Wochen bei Verlust des Einspruchsrechts bei dem Landrathsamte anzumelden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anschlag in der Gemeinde und durch einmaliges Einrücken in das amtliche Nachrichtenblatt des betreffenden Landestheils. Die Einspruchsfrist läuft von dem Tage ab, an welchem die Einrückung des Aufgebots in das amtliche Nachrichtenblatt erfolgt ist.

Nach Ablauf der Frist hat das Landrathsamtsamt eine Entscheidung zu ertheilen, nachdem die erhobenen Einwendungen und Einsprüche nach Anhör der Gemeinschaftsvertreter und, da nöthig, durch anderweite Ermittlungen erörtert sind.

Die Genehmigung der beabsichtigten Verfügung ist namentlich dann zu versagen, wenn derselben das öffentliche Interesse oder das Interesse der Betheiligten selbst oder Rechte Dritter entgegenstehen.

§. 4.

Die Entscheidung des Landrathsamtes, durch welche die Genehmigung zur Verfügung über die Substanz ertheilt wird, hat die genaue Bezeichnung der genehmigten Verfügung und des Gegenstandes derselben, sowie wenn es sich um ein gemeinschaftliches Grundstück handelt, die Bezeichnung desselben nach dem Register und der Grundsteuerunterlagen zu enthalten.

Ist eine Geldentschädigung festgestellt, so ist dieselbe ebenso wie etwaige Erträge aus der Verwaltung, bez. Verpachtung der Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen und Grundstücke der Kasse des Gemeinde- oder Ortsbezirks, dessen Vorstand das Organ der Vertretung und Verwaltung bildet oder an Stelle dessen ein besonderer Vertreter nach §. 1 Absatz 3 bestellt worden ist, zu überweisen und im Interesse der Teilnehmer der in Frage kommenden Gemeinschaft, insbesondere zur Befreiung der ihnen obliegenden gemeinschaftlichen Ausgaben zu verwenden.

Ueber die Vereinnahmung und Verwendung solcher Gelder ist jedoch eine besondere, von der Gemeinderrechnung getrennte Rechnung zu führen und zu legen, deren Einsichtnahme jedem Teilnehmer der Gemeinschaft freisteht.

§. 5.

Gegen die Entscheidungen des Landrathsamts (§§. 3 und 4) findet nur Berufung an das Ministerium statt. Dieselbe ist innerhalb zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Beschlusses bei dem Landrathsamte oder dem Ministerium einzulegen und hat ausschließende Wirkung.

§. 6.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten fallen den Betheiligten nach dem in § 2 angegebenen Beitragsmaßstabe zur Last. Ausgenommen sind

- 1) die durch zurückgewiesene Anträge, Einsprüche oder Beschwerden einzelner Betheiligten entstandenen Kosten, welche von diesen allein zu tragen sind;
- 2) die durch zurückgewiesene oder sonst erfolglose Anträge der nach diesem Gesetz betheiligten, öffentlichen Behörden entstandenen Kosten, welche außer Ansatz bleiben.

Die Einleitung des Verfahrens, wenn nicht der Antrag einer Behörde vorliegt, kann von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§. 7.

Dieses Gesetz findet auch bezüglich der bereits vor seinem Inkrafttreten beendigten Auseinandersetzungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rathsfeld, den 11. Dezember 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.

№ XXV. Gesetz

vom 11. Dezember 1888.

die Abänderung der Bestimmung in § 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1881 (Gesetz-Samm. 1882 Seite 1) über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153), die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881 wird hiermit aufgehoben und treten an die Stelle derselben nachstehende Vorschriften:

§. 1.

Zur Bestreitung der nach §. 7 des Gesetzes zu gewährenden Entschädigung bez. zur Erstattung der von der Staatskasse geleisteten Vorschüsse an Entschädigungsgeldern für Thiere, die wegen der Kopfkrankheit oder der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödtet bez. nach dieser Anordnung in Folge jener Krankheiten gefallen sind, wird für sämtliche im Fürstenthum vorhandenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel einschließlich Fohlen und für jedes im Fürstenthum vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von den Besitzern dieser Thiere eine Abgabe erhoben ausschließlich jedoch der Fälle im §. 64 des Reichsgesetzes.

Die einfache Abgabe beträgt bis auf Weiteres für jedes Pferd pp. 20 Pf., für jedes Stück Rindvieh jährlich 5 Pf.

§. 2.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgabe (§. 1) ganz oder theilweise jedoch nicht über den fünffachen Betrag hinaus in einem und demselben Jahre von dem Ministerium angeordnet werden.

Zur schnelleren Ansammlung bezw. Ergänzung des in §. 3 erwähnten Reservefonds kann das Ministerium ebenfalls die mehrfache Erhebung der Abgabe bis zum fünffachen Betrage anordnen.

§ 3.

Aus den am Schlusse des Jahres verbleibenden Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben werden zwei Reservefonds gebildet.

Jedem Reservefonds fließen außer den Ueberschüssen der betreffenden Abgaben die Zinserträge seiner Bestände zu. Sobald der Reservefond für die Besitzer von Pferden pp. die Höhe von 15000 Mark erreicht hat, und es überhaupt der Vorschüsse aus der Staatskasse nicht mehr bedarf, werden die ferneren Zinserträge des Fonds zur Bestreitung der Entschädigungen verwendet.

Dieselben Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf den Reservefond für die Rindviehbesitzer und die von den letzteren zu erhebenden Abgaben, sobald dieser Fond eine Höhe von 30000 Mark erreicht haben wird.

Wenn in einem Jahre die einfache Abgabe bereits zweimal erhoben worden ist, und dies dennoch nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen der betreffenden Kassen ausreicht, so kann das Ministerium die Heranziehung des Kapitalstockes des betreffenden Reservefonds in einem zu bestimmenden Betrage zur Ausfülle der Deckung des Bedürfnisses anordnen. Der also verringerte Reservefond ist jedoch in den nächsten Jahren auf seine Normalhöhe wieder zu ergänzen.

§ 4.

Uebersieigen die Bedürfnisse den einfachen jährlichen Betrag um das fünffache (§ 1 und 2), so wird der Fehlbetrag, sofern und soweit ein Reservefond zu dessen Deckung nicht vorhanden ist, endgültig auf die Staatskasse übernommen.

§ 5.

Das Ministerium hat die Erhebung der Abgabe durch Bekanntmachung in der Landeszeitung und dem Frankenhäuser Intelligenzblatte auszusprechen.

§ 6.

Die Beiträge werden wie die Ortssteuern durch die Gemeindevorstände im Verwaltungszwangsverfahren eingehoben und innerhalb einer Frist von 3 Monaten an das Landratsamt und von diesem an das Ministerium abgeliefert.

§ 7.

Die beiden Kassen und die dazu gehörigen Reservefonds werden von dem Ministerium durch einen von ihm bestellten Beamten, dem dafür eine entsprechende Entschädigung aus den Kassenbeständen zu gewähren ist, verwaltet und die Rechnungen darüber für jede der beiden Kassen besonders geführt.

Die Reservefonds müssen in depositalmäßigen sicheren Wertpapieren zinstragend angelegt und in dem vom Ministerium zu bestimmenden Depositum aufbewahrt werden.

Die Rechnungen werden alljährlich abgeschlossen, von dem Ministerium geprüft und richtig gesprochen.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens (Reservefonds) der Kassen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium beauftragt.

§. 9.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 11. Dezember 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

N^o XXVI. Nachtrag

zur revidirten Bauordnung,
vom 11. Dezember 1888.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags nachtragweise zur revidirten Bauordnung vom 10. Dezember 1878 (Gesetz-Samml. Seite 203 ff.) was folgt:

Art. 1.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift festzusetzen.

Art. 2.

Durch Ortsstatut können einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 177) erwähnten Art bestimmt, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen werden.

Art. 3.

Durch Ortsstatut können im Fall eines dringenden örtlichen Bedürfnisses die Bestimmungen der revidirten Bauordnung erweitert und ergänzt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 11. Dezember 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.

№ XXVII. Gesetz

vom 11. Dezember 1888.

betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 19. Februar 1864 über die Ergänzung der Deutschen Wechsel-Ordnung.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums beschloffen, das Gesetz vom 19. Februar 1864, die Ergänzung der deutschen Wechsel-Ordnung betreffend (Gesetz-Samml.

Seite 23), durch einen Zusatz zu erweitern und verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit dagegen nur mit Zustimmung des Protokollanten erhoben werden. Diese Zustimmung ist im Wechselproteste ausdrücklich zu erwähnen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rathöfeld, den 11. Dezember 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

N. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Dezember 1888.

betreffend die Verordnung vom 21. Juni 1888 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883.

Nachdem die auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassene Verordnung vom 21. Juni 1888, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Gesetz-Samml. Seite 19), die verfassungsmäßige Genehmigung des Landtags erhalten hat, so wird dies auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist die Verordnung nunmehr als Landesgesetz endgültig anzusehen.

Rudolstadt, den 11. Dezember 1888.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1888.

Nr. XXIX. Verordnung

vom 19. Dezember 1888,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 3. Januar 1889

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. Dezember 1888.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1888.

N. XXX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. Dezember 1888.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Gesetz-Samml. Seite 109 flg.) und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 (Gesetz-Samml. Seite 63 flg.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Rudolstadt, den 24. Dezember 1888.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879

und der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bz. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bz. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der Absatz V unter Ab folgende Fassung:

b) bei Sendungen an Empfänger im **Landbestellbezirk** der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;

2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.

2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“ betreffend, erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Berlin W., 13. December 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

G.		Seitenzahl.
Gerichtsassessoren , deren Thätigkeit bei der Staatsanwaltschaft		8
H.		
Holzpreis-Regulativ für die H. Oberherrschaft vom 14. Januar 1859, dessen Aufhebung		9
I.		
Kandidaten des Predigamtcs , Prüfung		38
der Theologie, Vorbereitungsablenst		38
Kirchenkollekten , Festsetzung der Tage, an welchen dieselben abzuhalten sind		30
Kollekten , f. Kirchenkollekten.		
Krankenversicherung , f. Unfallversicherung.		
K.		
Landeskreditkassa , Gesetz vom 11. Dezember 1888		47
Ausführungsverordnung zu demselben		52
Landtag , Einberufung	46.	63
Leichensässe , Ausstellung		1
Leichentransporte auf Eisenbahnen, Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874		1
M.		
Meinungen , f. Sachsen-Meinungen.		
Militärverwaltung , Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen derselben auf Landwegen		33
Munitionsgegenstände der Militärverwaltung, Versendung auf Landwegen		33
N.		
Pensionskassa für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer, Erhöhung der Beiträge		46
Pfarramt , Vorbereitung der Kandidaten der Theologie für dasselbe		38
Pfostordnung , Abänderung derselben	26.	65
Predigamt-Kandidaten , Prüfung derselben		38
Preußen , Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld		11
Pulvertransporte , militärische, Aufhebung der Verordnung vom 20. Novbr. 1885		36
O.		
Ochsauskrankheit , Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung derselben	19.	62
Reichsinvalidenfond , Tilgung der bei demselben aufgenommenen Anleihe		25
Reichsbriefe , Ausgabe solcher		25

C.

Seitezahl.

Sachsen-Meinungen, Schwarzburg-Sondershausen,	Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld . . .	11
Schweinfeld, mikroskopische Untersuchung Sondershausen, f. Schwarzburg-Sondershausen.		37
Sprengstoffe, Verjendung auf Landwegen		33
Staatsanwaltschaft, die Thätigkeit der derselben zur Beschäftigung überwiesenen Berichtsausschüssen		8
Staatsverträge, f. die betreffenden Staaten.		
Strafnachrichten, Mittheilung an ausländische Regierungen		21
Submissionsverfahren, Anwendung bei allen im Verwaltungsbetriebe geführten Untersuchungen, welche bei dem Generalinspektor des Königl. Zoll- und Handelsvereins bezw. bei dem Fürstlichen Rent- und Steueramte zu Frankenhäusern zur erstinstanzlichen Entscheidung zu bringen sind . . .		7

I.

Telegraphenordnung, Abänderung derselben		65
Werte, lebende, Verladung und Beförderung auf Eisenbahnen		45

II.

Anfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Sieh des Schiedsgerichts, Wahl der Beisitzer, Wahlregulativ .		40
Untersuchungen, f. Submissionsverfahren.		

III.

Biehscuchen, Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehscuchen		58
Folksschulgesetz, Erhöhung der Beiträge zur Penfionskasse für die Wittwen und Waisen derselben . . .		46

IV.

Wechselordnung deutsche, Erweiterung des Gesetzes vom 19. Februar 1864 hinsichtlich der Erhebung der Wechselproteste . . .		61
---	--	----

V.

Juden, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze wegen der Besteuerung desselben		29
---	--	----